

Satzung der Stadt Borkum über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Borkum

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am 08.08.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 1

Aufwandsentschädigung

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Borkum werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

- | | |
|---|------------|
| a. Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister | = 120,00 € |
| b. Stv. Stadtbrandmeisterin/Stv. Stadtbrandmeister | = 60,00 € |
| c. Sicherheitsbeauftragte(r) der Freiwilligen Feuerwehr | = 30,00 € |

§ 2

Zahlung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden jeweils für volle Kalendermonate, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, monatlich im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert sind, ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion der / des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.

§ 3

Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, Telefon- und Portokosten, Bekleidungsgeld, Schreibmaterial u.ä.).

§ 4

Verdienstaufschlag

Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen sowie bei Dienstreisen entsteht, wird auf 20 € je angefangene Stunde begrenzt.

§ 5

Reisekosten

Bei von der Bürgermeisterin / Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Borkum Reisekostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und den Ausführungsbestimmungen für Niedersachsen, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden (zum Beispiel nach § 33 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG).

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 10 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung

über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borkum in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 31.07.2001 außer Kraft.

Borkum, den 08.08.2016

Stadt Borkum

Der Bürgermeister

L.S.

Gez. Lübben